

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

Mainz, 24. August 2023

Mein Aktenzeichen
365-0001#2022/0003-
0701 732.0087

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Nora Sties
Nora.sties@mffki.rlp.de

Telefon / Fax
06131/16-5090
06131/16-175090

Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz zum Arbeitspapiers zur 5. Sitzung des BMFSFJ am 12. September 2023 - Kostenheranziehung

In Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz und in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Demografie und Transformation sowie dem Landesjugendamt bedankt sich das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration für die zusammenfassende Darstellung der jeweiligen Rechtslage zur Kostenheranziehung in Jugend- und Eingliederungshilfe.

Bei der landesinternen Diskussion der aufgeführten Optionen ist deutlich geworden, dass die Auswirkungen der verschiedenen Ausgestaltungsoptionen der Kostenheranziehung auf die anspruchsberechtigten jungen Menschen und ihre Familien zum jetzigen Zeitpunkt nicht ohne weitere Informationen und Berechnungsmodelle nachvollzogen werden können. Eine abschließende und detaillierte Einschätzung kann daher an dieser Stelle nicht erfolgen. Vielmehr möchten wir das Bundesfamilienministerium bitten, die Ergebnisse der dazu laufenden Forschungsprojekte sobald vorliegend zur Verfügung zu stellen, um eine fundierte Beurteilung zu ermöglichen.

Folgende Punkte halten wir für eine gelingende Zusammenführung der beiden Kostenbeteiligungssysteme jedoch für grundlegend:

- Für die Weiterentwicklung des SGB VIII zu einem inklusiven Leistungssystem erscheint es unabdingbar, eine einheitliche Kostenheranziehung unabhängig von den Gründen und Zielen der Leistung zu entwickeln. Es gilt eine Ungleichbehandlung von jungen Menschen mit erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen und ihren Familien zu vermeiden. Eine Harmonisierung auf Basis des SGB VIII, bei der auf eine Differenzierung zwischen Leistungen für Kinder mit und ohne Behinderung verzichtet wird, würde unseres Erachtens zu einer spürbaren Verwaltungsvereinfachung, zu einem schnelleren Beginn der Hilfe und zu höherer Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei komplexen Hilfebedarfen führen.
- Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass Familien mit Kindern mit Behinderungen zahlreichen zusätzlichen finanziellen Belastungen ausgesetzt sind. Auch wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderungen langfristig in stationären Einrichtungen wohnen, entstehen den Familien häufig trotzdem Unterhaltskosten, da sie den entsprechenden barrierefrei nutzbaren Wohnraum, einen geeigneten PKW etc. für Besuche am Wochenende und in den Ferien vorhalten müssen. Dies gilt es insbesondere bei Überlegungen zur Berücksichtigung des Kindergelds und Unterhaltskosten zu berücksichtigen. Dabei sollen Eltern mit Kindern mit Behinderungen entsprechend der UN-BRK keine behinderungsbedingten finanziellen Nachteile haben, jedoch auch nicht überkompensatorisch entlastet werden.
- Wir sprechen uns dafür aus, auf die Unterscheidung zwischen beitragsfreien und beitragspflichtigen Leistungen nach § 138 Abs. 1 SGB IX zu verzichten. Bei einer ganzheitlichen und systemischen Betrachtung der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen stellt die Trennung von sozialer Teilhabe als nicht-privilegierter Leistung und Teilhabe an (ausschließlich formaler, schulischer) Bildung als privilegierter Leistung für junge Menschen eine Konstruktion dar, die nicht dem Grundgedanken der ICF entspricht, bei der alle Lebensbereiche gleichwertig betrachtet werden.
- Die Unterscheidung von ambulanten und stationären Angeboten sollte beibehalten werden. Dabei wären die ambulanten Leistungen – wie bisher im Rahmen des SGB VIII - beitragsfrei zu gestalten, auch um hier einen stärkeren Anreiz zu setzen. Zu prüfen ist in diesem Kontext, welche Angebote der Eingliederungshilfe zukünftig (wieder) zu den teilstationären Angeboten zählen würden und welche Auswirkungen zu erwarten sind.

- Wir befürworten, dass die jungen Menschen nicht zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden. Der mit dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung für die jungen Menschen begonnenen Prozess sollte weiterverfolgt werden, insbesondere die jungen Volljährigen bei dem Aufbau einer eigenen Lebensgrundlage zu unterstützen.
- Auf einen Einsatz des Vermögens sollte verzichtet werden. Bisher ist dies nur in der Jugendhilfe gegeben, in der Eingliederungshilfe wird bei den beitragspflichtigen Leistungen sowohl das Vermögen der Eltern als auch der leistungsberechtigten jungen Menschen bis zur Höhe des Schonbetrags vollumfänglich herangezogen.
- Die besondere Situation von jungen Volljährigen gilt es abhängig von der Anspruchsinhaberschaft gesondert zu beleuchten.

Die Harmonisierung der beiden Kostenbeteiligungssysteme ist mit Herausforderungen verbunden und wird zu Veränderungen bei den betroffenen Zielgruppen führen. Mit der Zielsetzung, dass eine Ungleichbehandlung von Personengruppen vermieden wird und der Verwaltungsaufwand sich nicht erhöht, beteiligt sich das Land Rheinland-Pfalz gerne ergebnisoffen an dem weiteren Diskussionsprozess.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Claudia Porr